

Vorlage Nr. 15/172

öffentlich

Datum: 03.03.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Schneider

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.03.2021	Kenntnis
---	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

Berichterstattung zur aktuellen wirtschaftlichen Lage des LVR im Haushaltsjahr 2021

Kenntnisnahme:

Die Berichterstattung zur aktuellen wirtschaftlichen Lage des LVR im Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Vorlage Nr. 15/172 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Die zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 eingeleiteten staatlichen Maßnahmen haben deutschlandweit eine Rezession ausgelöst. Infolge des Lockdowns sowie der massiven Einschränkungen des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens ist es im öffentlichen Bereich bereits in 2020 zu erheblichen Steuerausfällen gekommen. Nach den Ergebnissen der Herbst-Steuerschätzung vom November 2020 vermindert sich das Steueraufkommen aller staatlichen Ebenen allein in 2020, gemessen am Ist-Aufkommen des Jahres 2019, um 71,0 Mrd. Euro; dies entspricht einem Rückgang von rd. 9 %. Für den kommunalen Sektor bedeutet dies eine Minderung um 9,9 Mrd. Euro. Für das Jahr 2021 werden gegenüber dem Ist-Aufkommen des Jahres 2019 Steuermindereinnahmen aller staatlichen Ebenen von 23,1 Mrd. Euro erwartet. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die finanziellen Auswirkungen des seit November 2020 andauernden (Teil-)Lockdowns im Rahmen der Herbst-Steuerschätzung noch nicht vollumfänglich berücksichtigt werden konnten.

Aufgrund der GFG-Systematik ist der LVR als Umlageverband zeitversetzt durch die kommunalen Steuerrückgänge insbesondere bei den geplanten Erträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln ab dem Haushaltsjahr 2021 betroffen.

Die Ergebnisprognose für das Haushaltsjahr 2020 zeigt, dass die Corona-bedingten Auswirkungen in 2020 vor allem durch die verfügbaren Bewirtschaftungseinschränkungen voraussichtlich weitestgehend aufgefangen werden konnten.

Für das Haushaltsjahr 2021 zeichnet sich für den LVR ab, dass die aufgrund des wegbrechenden Steueraufkommens stark rückläufigen Umlagegrundlagen durch einmalige finanzielle Unterstützungsleistungen des Bundes und des Landes NRW weitestgehend ausgeglichen werden können. Die Entwicklung der finanziellen Auswirkungen im Bereich der Eingliederungshilfe ist derzeit allerdings wegen der Veränderungen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes zum BTHG (AG BTHG) sowie der aktuellen Einschränkungen und Rahmenbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie nur schwer abschätzbar und stellt somit eine entsprechende Risikoposition dar.

Absehbar ist schon jetzt, dass sich die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen in den Jahren ab 2022 aufgrund des derzeitigen geringeren Steueraufkommens bei gleichzeitig steigenden Aufwendungen vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, auf einem niedrigeren Niveau bewegen und den LVR-Haushalt damit enorm belasten werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die derzeit eingeleiteten staatlichen Unterstützungsleistungen in den Haushaltsjahren ab 2022 nicht mehr oder nur noch bedingt haushaltsentlastend beim LVR wirken werden. Inwieweit neue staatliche Hilfsmaßnahmen gewährt werden, die die LVR-Haushalte zukünftig mittelbar oder unmittelbar entlasten könnten, ist ungewiss. Vor diesem Hintergrund bereitet die Verwaltung derzeit ein neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro vor, das der politischen Vertretung im Vorfeld der Einbringung des Doppelhaushaltes 2022 / 2023 vorgestellt wird.

Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm werden folgende Ziele verfolgt: Bei einem angemessenen Einsatz von Eigenkapital durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage soll in den Folgejahren

- eine Begrenzung des Anstiegs des Umlagesatzes ab 2022,
- die Entwicklung einer belastbaren Mittelfristplanung bis 2025,
- die Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes sowie
- eine größtmögliche Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften

ermöglicht werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/172:

1. Ausgangslage

Die im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie eingeleiteten staatlichen Maßnahmen auf Bundesebene und in Nordrhein-Westfalen zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren haben massive wirtschaftliche Auswirkungen mit sich gebracht. Im öffentlichen Bereich ist es daher bereits zu erheblichen Steuerausfällen gekommen, weitere sind, insbesondere auch unter Berücksichtigung möglicher finanzieller Auswirkungen der aktuell wieder gegebenen Einschränkungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, zu erwarten.

Den Kommunen brechen durch die Corona-Pandemie vor allem die Einnahmen aus der Gewerbesteuer, eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen, weg. Die bereits eingetretenen und weiter zu erwartenden Steuereinbrüche werden sich aufgrund der Referenzperiode erst mit einem Zeitversatz von ein bis zwei Jahren mit deutlich niedrigeren Umlagegrundlagen extrem haushaltsbelastend beim LVR auswirken (vgl. hierzu auch die einschlägigen Ausführungen in der Vorlage-Nr. 15/164). Die Entwicklung im Jahr 2020 erforderte vom LVR bereits eine äußerst restriktive Haushaltsbewirtschaftung, um notwendige Haushaltsreserven für zukünftige Haushaltsjahre erwirtschaften zu können.

Verschärft wird die Situation dadurch, dass den Corona-bedingt wegbrechenden Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen steigende Aufwendungen, vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, gegenüberstehen.

Über die möglichen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den LVR-Haushalt ab dem Jahr 2020 hat die Verwaltung mit der Vorlage Nr. 14/4319 in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 23. September 2020 und mit der Vorlage-Nr. 14/4417 in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 30. November 2020 jeweils ausführlich berichtet.

2. Haushaltsjahr 2020

Nur mittels einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung bereits im Haushaltsjahr 2020 konnten dringend benötigte Haushaltsreserven erwirtschaftet werden, um sie im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 der Ausgleichsrücklage zuführen zu können. Dies ist zwingend erforderlich, um Corona-bedingte, deutlich höhere Planverluste anteilig in den Folgejahren durch die Ausgleichsrücklage – und damit umlagesatzschonend – kompensieren zu können.

Vor diesem Hintergrund hatte die LVR-Kämmerin mit einer Bewirtschaftungsverfügung die Haushaltsmittel des Jahres 2020 auf der Grundlage des beschlossenen Doppelhaushaltes 2020/2021 lediglich bis zu einer Höhe von 97 % der Zuschussbudgets der Dezernate zur Bewirtschaftung freigegeben.

Darüber hinaus hatte die LVR-Kämmerin im Herbst 2020 mit allen Dezernaten Konsolidierungsgespräche geführt, in denen die von den Dezernaten entwickelten Einspar- und Konsolidierungsbeiträge für die beiden Haushaltsjahre 2020 und 2021 sowie mögliche

Konsolidierungsmaßnahmen für ein neues Konsolidierungsprogramm 2021 bis 2025 gemeinsam erörtert wurden.

Ausgehend von einem Planfehlbetrag in Höhe von rd. 0,6 Mio. Euro wird auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Bewirtschaftung des Haushaltes 2020 ein leicht positives Ergebnis für das Haushaltsjahr 2020 prognostiziert. Deutliche Ergebnisverschlechterungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie im Bereich der Integrationshilfen in Regelkindertagesstätten können voraussichtlich durch Ergebnisverbesserungen, auch in Folge der restriktiven Bewirtschaftungsverfügung, in den übrigen Aufgabenbereichen sowie durch geringere Personalaufwendungen ausgeglichen werden.

3. Bewirtschaftung im Haushaltsjahr 2021

Der genehmigte Haushaltsplan 2021 schließt mit einem Fehlbetrag von 9,4 Mio. Euro ab.

Die Allgemeinen Deckungsmittel werden im Haushaltsjahr 2021 erstmals durch das Corona-bedingt wegbrechende Steueraufkommen belastet. Die dadurch rückläufigen Planerträge können allerdings durch die einmaligen Unterstützungsleistungen des Landes NRW und des Bundes im Zusammenhang mit der Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse zum Ausgleich des Corona-bedingten Rückgangs der Verbundmasse und durch die Berücksichtigung der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen in den Umlagegrundlagen ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen des vom Land NRW am 17. Dezember 2020 verabschiedeten Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 ist die Refinanzierung der Planaufwendungen im Haushalt 2021 voraussichtlich gewährleistet.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2021 ist somit nicht erforderlich.

Im Rahmen der Verfügung der LVR-Kämmerin vom 23. Dezember 2020 zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 Gemeindeordnung NRW für das Haushaltsjahr 2021 werden die LVR-Dezernate auf der Grundlage des beschlossenen Doppelhaushaltes 2020/2021 zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung bis zum Erlass der Bewirtschaftungsverfügung für das Haushaltsjahr 2021 aufgefordert.

Die Entwicklung der finanziellen Auswirkungen im Bereich der Eingliederungshilfe ist derzeit allerdings wegen der Veränderungen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes zum BTHG (AG BTHG), der aktuellen Einschränkungen und Rahmenbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Bewirtschaftung des Haushaltes 2020 nur schwer abschätzbar und stellt somit eine entsprechende Risikoposition dar.

4. Hilfsmaßnahmen des Bundes und des Landes NRW

Der Bund und die Länder haben im Jahr 2020 wesentliche finanzielle Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingeleitet.

Zur Entlastung der Kommunen hat der Bund mit Verabschiedung des „Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ durch Bundestag und Bundesrat am 17. und 18. September 2020 die Kompensation der mit der Steuerschätzung vom Mai 2020 erwarteten kommunalen Gewerbesteuerausfälle gemeinsam mit den Ländern durch eine pauschalierte Zuweisung in 2020 zugesichert. Die Kompensationsleistungen des Bundes und des Landes NRW betragen demgemäß insgesamt rund 2,72 Mrd. Euro für NRW. Die Kompensation der Gewerbesteuerausfälle erfolgt allerdings nur einmalig für das Jahr 2020 und basiert auf den Zahlen der Steuerschätzung vom Mai 2020. Gewerbesteuerausfälle, die später eintreten, müssen durch die Kommunen selbst getragen werden, sollten keine weiteren staatlichen Unterstützungen erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Landschaftsverbände nicht an der ebenfalls in dem o.g. Gesetz reglementierten dauerhaften Anhebung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II von bisher höchstens 50 % auf nunmehr höchstens 75 %, die ab 1. Januar 2020 bei den Kreisen und kreisfreien Städten zu nachhaltigen Verbesserungen führen wird, partizipieren werden.

Die Kompensationsbeträge für die Gewerbesteuerausfälle werden entsprechend des Gewerbesteuer ausgleichsgesetzes NRW vom 25. November 2020 auf die Umlagegrundlagen 2021 und 2022 jeweils hälftig angerechnet. Die Umlagegrundlagen des LVR werden dadurch aufgrund der Referenzperioden zeitversetzt in den Jahren 2021 und 2022 verstärkt. Ab dem Jahr 2023 stehen bislang allerdings keine Kompensationsmöglichkeiten für Gewerbesteuerausfälle in den Umlagegrundlagen durch Bundes- und Landeshilfen zur Verfügung, so dass die LVR-Haushalte in den Folgejahren starke Belastungen durch Steuerrückgänge aufgrund der Corona-Pandemie erfahren werden.

Entsprechend den einschlägigen Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2021 vom 17. Dezember 2020 erfolgt zum Ausgleich des Corona-bedingten Rückgangs der Verbundmasse eine (kreditierte) Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse des GFG 2021 um 943 Mio. Euro aus Mitteln des NRW-Rettungsschirms. Damit erreicht die Verbundmasse das gemäß Orientierungsdaten des Landes NRW für 2021 zu erwartende Niveau von 13,57 Mrd. Euro. Die Schlüsselzuweisungen für die beiden Landschaftsverbände werden sich dadurch im Vergleich zu 2020 entsprechend erhöhen. Die Rückzahlung des Aufstockungsbetrages soll im Rahmen der Gemeindefinanzierung in den Folgejahren erfolgen, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Kommunen wieder gebessert hat.

Das im September 2020 durch den Landtag NRW verabschiedete „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID 19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-CIG)“ hat das Ziel, Corona-bedingte Finanzschäden in den kommunalen Haushalten der Jahre 2020 und 2021 zu isolieren und ggfls. über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abzuschreiben. Durch diese, eine kurzfristige Überschuldung der kommunalen Haushalte verhindernde Bilanzierungshilfe werden die Corona-bedingten Belastungen allerdings unverändert im kommunalen Bereich verbleiben und der damit verbundene Aufwand lediglich in die Zukunft verlagert.

Nach derzeitiger Einschätzung muss die Bilanzierungshilfe im LVR im Doppelhaushalt 2020/2021 nicht zur Anwendung kommen.

Die gemeindlichen Steuereinnahmen werden sich jedoch voraussichtlich bis 2025 auf einem deutlich niedrigeren Niveau bewegen und somit in Folge mittelfristig die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen des LVR prägen. Ab dem Haushaltsjahr 2022 werden daher erhebliche Ertragsausfälle für den LVR erwartet. Die Bilanzierungshilfe ist aber derzeit nur für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vorgesehen. Darüber hinaus ist momentan noch ungeklärt, ob rückläufige Umlagegrundlagen überhaupt Corona-bedingte Finanzschäden im Sinne des Gesetzes darstellen.

Zur Bekämpfung der Corona-Folgen und zur Stärkung der Binnennachfrage hat der Bundesrat am 29. Juni 2020 das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet. Die darin geregelten steuerlichen Maßnahmen betreffen u.a.

- die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze ab dem 1. Juli 2020 bis zum 31.12.2020,
- die Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrages für die Jahre 2020 und 2021,
- die Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent für bewegliche Wirtschaftsgüter sowie
- die Erhöhung des Freibetrages für Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer.

Die Auswirkungen der getroffenen steuerlichen Regelungen auf die Umlagegrundlagen der Landschaftsverbände können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bewertet werden.

Neben den gesetzlich verankerten Unterstützungsleistungen gewährt das Land NRW weitere Soforthilfen. In diesem Zusammenhang erhält der LVR bis zum 31. Dezember 2021 bis zu 8,8 Mio. Euro zum Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Leistungsträger in der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus wurden die Mehrkosten im Zusammenhang mit der Befreiung von Schüler*innen, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind, gemäß einer einschlägigen Richtlinie für die Jahre 2020 und 2021 mit 0,9 Mio. Euro bzw. 0,8 Mio. Euro beim Land NRW geltend gemacht. Ein entsprechender Zuwendungsbescheid des Landes NRW hat den LVR in den letzten Tagen erreicht. Weitere Kostenerstattungen durch das Land NRW im Rahmen der vom LVR im Auftrag des Landes NRW vorgenommenen pandemiebedingt deutlich angestiegenen Antragsbearbeitung nach § 56 Infektionsschutzgesetz sind dem Grunde nach zwischen dem LVR und dem Land NRW unstrittig. Die Auszahlung des pandemiebedingten Belastungsausgleiches wird allerdings voraussichtlich erst im Jahre 2022 erfolgen. Hierfür ist eine Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW erforderlich.

Ob und inwieweit eventuell weitere staatliche Hilfsmaßnahmen infolge des neuerlichen Lockdowns bis mindestens Anfang März 2021 gewährt werden, die die künftigen LVR-Haushalte entlasten könnten, ist derzeit ungewiss.

5. Maßnahmen des LVR zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Haushaltsjahre ab 2021 ff.

Die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen in den Jahren ab 2022 werden sich aufgrund des Corona-bedingt geringeren Steueraufkommens bei gleichzeitig steigenden Aufwendungen, vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, auf einem vergleichsweise niedrigeren Niveau als in den Jahren vor der Corona-Pandemie bewegen und die LVR-Haushalte damit enorm belasten.

In diesem Zusammenhang ist, wie erwähnt, zu berücksichtigen, dass die bislang eingeleiteten Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und des Landes NRW in den Haushaltsjahren ab 2022 für den LVR nicht mehr oder nur noch bedingt haushaltsentlastend wirken, zumal etwaige weitere staatliche Hilfsmaßnahmen infolge des neuerlichen Lockdowns derzeit ungewiss sind.

Vor diesem Hintergrund hat die LVR-Kämmerin die Dezernate aufgefordert, konkrete Einsparpotentiale im Rahmen der Konsolidierungserfordernisse der LVR-Haushalte ab 2021 zu benennen. Diese Einsparpotentiale sind im Rahmen von Konsolidierungsgesprächen mit allen Dezernaten im Herbst 2020 und im Rahmen einer Strategietagung des Verwaltungsvorstandes im Januar 2021 erörtert sowie Zielvereinbarungen zum Haushaltsjahr 2021 und zur Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 mit einem Volumen in Höhe von insgesamt 175 Mio. Euro entwickelt worden.

Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm werden folgende Ziele verfolgt: Bei einem angemessenen Einsatz von Eigenkapital durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage soll in den Folgejahren

- eine Begrenzung des Anstiegs des Umlagesatzes ab 2022,
- die Entwicklung einer belastbaren Mittelfristplanung bis 2025,
- die Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes sowie
- eine größtmögliche Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften

ermöglicht werden.

Das entwickelte Konsolidierungsprogramm wird der politischen Vertretung im Vorfeld der Einbringung des Doppelhaushaltes 2022 / 2023 im interfraktionellen Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung vorgestellt.

6. Wirtschaftliche Betroffenheit der LVR-Konzerneinrichtungen, der Beteiligungen und der Netzwerke

Die LVR-Einrichtungen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens sowie die LVR-Beteiligungsunternehmen werden ebenfalls durch die Corona-Pandemie belastet.

Die LVR-Kliniken wurden ab März 2020 aufgefordert, Kapazitäten für COVID-19-Patienten freizuhalten. Die entsprechend geleisteten staatlichen Ausgleichszahlungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand die Ertragsausfälle in 2020 voraussichtlich weitgehend abdecken.

Mit dem Sonderinvestitionsprogramm Krankenhäuser 2020 des Landes NRW im Zuge des Corona-Konjunkturprogrammes sind dem LVR-Klinikverbund 19,3 Mio. € zugewiesen worden. Die Fördermittel sind für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen der stationären Krankenhausversorgung zu verwenden. Hierzu zählen unter anderem energetische Sanierungen, eine Verbesserung des Brandschutzes, bauliche Umgestaltungen und Investitionen in die IT-Infrastruktur. Die bewilligten Fördermittel sind innerhalb von 18 Monaten nach Auszahlung für den genannten Förderzweck zu verausgaben und für den Mindestzeitraum von 15 Jahren nach Abschluss der Maßnahme zweckentsprechend für die stationäre Krankenhausversorgung einzusetzen.

Für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und die LVR-Jugendhilfe Rheinland stehen für mögliche Ertragsausfälle bislang keine Hilfen zur Verfügung. Des Weiteren entstehen in den LVR-Einrichtungen erhöhte Aufwendungen für Hygiene- und sonstige Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus sind neben den eigenen Kultureinrichtungen vor allem die im Kultursektor tätigen LVR-Beteiligungen und Netzwerke durch temporäre Museumsschließungen und Veranstaltungsverbote durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffen. Die teilweise erheblichen Ertragsausfälle werden bei einzelnen LVR-Beteiligungen durch die Inanspruchnahme der bestehenden Kurzarbeiterregelungen sowie den verschiedenen finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes und des Landes NRW zur Bewältigung der Corona-Krise gemildert, beispielsweise hat die Vogelsang ip gmbH in diesem Rahmen aus dem Kulturstärkungsfonds NRW Mittel in Höhe von 160 T€ erhalten. Darüber hinaus sind Konsolidierungsmaßnahmen in den einzelnen Gesellschaften eingeleitet worden. Im Ergebnis hat dies dazu geführt, dass die Betriebskostenzuschüsse nicht die im Gesellschaftsvertrag definierten Beträge überschritten haben.

Durch die Pandemie werden auch die Betriebsstiftungen hart getroffen, die sich durch eine hohe Eigenwirtschaftsquote ausgezeichnet haben, z.B. Stiftung Schloss Dyck. Die temporären Schließungen haben teilweise zu massiven Ertragsausfällen geführt. Umsätze im Bereich der Veranstaltungen können bis auf Weiteres nur sehr eingeschränkt generiert werden. Die Akquirierung möglicher Hilfen (Kurzarbeitergeld, Überbrückungshilfen, Neustartförderung) wurde geprüft und wo möglich beantragt. Zwischenzeitlich erhielt z.B. die Stiftung Schloss Dyck auch eine Förderung in Höhe von 1,58 Mio. € aus dem Kulturstärkungsfonds des Landes NRW. Für die Stiftungen, die bereits vor der Pandemie strukturell defizitär wirtschafteten, forciert sich die Bestandsfrage. Förderstiftungen werden im Zeitablauf immer weniger Mittel für ihre Stiftungszwecke bereitstellen können, so dass sich das Risiko für den Fortbestand der Aufgabenerfüllung dort auf den Mittelempfänger verlagert. Auch der LVR ist Fördermittelempfänger einzelner Stiftungen (z.B. Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR, Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier).

7. Resumé und Ausblick

Wie vorstehend ausgeführt, wird sich das Steueraufkommen auch in den Jahren ab 2022 voraussichtlich auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau bewegen und somit die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen bei gleichzeitig steigenden Aufwendungen belasten. Erste Erkenntnisse, wie sich die aktuellen Einschränkungen des

gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens seit November 2020 auf das zukünftige Steueraufkommen auswirken werden, können auf der Grundlage der Ergebnisse der nächsten turnusmäßigen Steuerschätzung im Mai 2021 gewonnen werden.

Der LVR begrüßt ausdrücklich die bisherigen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und des Landes NRW. Ob und inwieweit allerdings zukünftig weitere staatliche Hilfen zur Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie gewährt werden und ob der LVR an diesen mittelbar oder unmittelbar partizipiert, ist derzeit nicht absehbar.

Vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer belastbaren Mittelfristplanung bis zum Jahr 2025 hat die Verwaltung im Januar 2021, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2020 und einer Einwertung des Orientierungsdatenerlasses des Landes NRW für die Jahre 2021 bis 2024 vom 30. Oktober 2020, ein neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro entwickelt.

Mit dem neuen Programm soll erreicht werden, dass bei einem angemessenen Einsatz von Eigenkapital durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und einer moderaten Umlagesatzanhebung, ein Haushaltssicherungskonzept und damit der Verlust der Gestaltungsfreiheit für den LVR möglichst abgewendet werden kann, ohne das Rücksichtnahmegebot auf die Kommunen zu vernachlässigen.

In Vertretung

H ö t t e